

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
(Entwässerungsbeitrags- und Gebührensatzung)**

vom 4.12.1996 (MP und FVBI Nr. 292/1996, ber. Nr. 293/1996)

Änderung vom 7.5.1997 (MP und FVBI Nr. 111/1997) in Kraft ab 1.1.1997

Änderung vom 23.12.1999 (MP und FVBI Nr. 301/1999, ber. Nr. 302/1999) in Kraft
ab 1.1.2000

Änderung vom 12.06.2002 (MP und FVBI. Nr. 141) in Kraft ab 01.05.2002

Änderung vom 01.08.2002 (MP und FVBI. v. 09.08.2002) in Kraft ab 09.08.2002

Änderung vom 24.12.2003 ((MP und FVBI. v. 24.12.2003) in Kraft ab 01.01.2004

Änderung vom 26.07.2006 (MP und FVBI. v. 16.08.2006) in Kraft ab 16.08.2006

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Würzburg gemäß Beschluss des Stadtrates vom 19.11.1996 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,

2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,

3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) ¹Wird eine Vergrößerung der Grundstücksfläche mit beitragsrechtlicher Auswirkung vorgenommen oder die zulässige Geschossfläche erhöht (insbesondere durch die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder infolge der Erteilung einer Baugenehmigung), entsteht die Beitragsschuld auch hierfür. ²In diesen Fällen entsteht die Beitragsschuld mit Eintritt der Rechtsänderung (grundbuchamtlicher Vollzug bzw. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes) bzw. der Möglichkeit der erhöhten Inanspruchnahme.

(3) ¹Der Entwässerungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen Entwässerungsbeitrages.

(4) Auf den Entwässerungsbeitrag können Vorauszahlungen nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 5 KAG erhoben werden.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet, und zwar

- a) bei Grundstücken für die das Benutzungsrecht auf Beseitigung von Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 ESW besteht (Regelfall), nach der halben Grundstücksfläche sowie der zulässigen Geschossfläche
- b) bei Grundstücken, für die gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 EWS ausnahmsweise auch ein Benutzungsrecht für die Beseitigung von Niederschlagswasser eingeräumt wird, nach der vollen Grundstücksfläche sowie der zulässigen Geschossfläche.

(2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. ²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³Ist im Bebauungs-

plan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. ⁵Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) ¹Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. ²Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder

b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder

c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder

d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7) Wird durch Erteilen einer Baugenehmigung eine höhere Geschossfläche zugelassen, als sie sich aus den Abs. 2 - 6 ergibt, so ist die durch die Baugenehmigung zulässige Geschossfläche maßgebend.

(8) ¹Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. ²Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. ³Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ⁴Kellergeschosse sind nur mitzurechnen, wenn sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind. ⁵Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). ⁶Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die städtische Entwässerungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen,

werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Bei übergroßen Grundstücken im Außenbereich mit mindestens 1.200 m² wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das Fünffache der beitragsfähigen Geschossfläche - mindestens jedoch 1.200 m² - begrenzt, soweit sich nicht durch bestehende Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nicht der Beitragspflicht unterliegen, eine größere wirtschaftliche Einheit ergibt.

(10) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschossfläche i.S.v. Absatz 2 - 9 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	2,30 €
b) pro qm Geschossfläche	5,88 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Aufwandsersatzung für Grundstücksanschlüsse

(1) ¹Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse nach § 3 EWS, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung und Verwaltungskosten

(1) Die Stadt Würzburg erhebt folgende Benutzungsgebühren und Verwaltungskosten:

- a) Einleitungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung (§§ 10, 10a, 13),
- b) Beseitigungsgebühren bei nicht anschließbaren Grundstücken (§ 12),
- c) Kosten für Amtshandlungen nach den §§ 6, 7, 10, , 11, 12, 15, 17, 21 EWS, §§ 10 Abs. 3, 10 a Abs. 4, 13 Abs. 4 u. 5 BGS-EWS.

2) Die Kosten nach Abs. 1 Buchst. c) ergeben sich aus der Kostensatzung der Stadt Würzburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Dabei bemisst sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser im Grundsatz nach der dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermenge.

(2) ¹Als Frischwassermenge gelten die Wassermengen, die dem Grundstück

- a) aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
- b) aus sonstigen Anlagen (z.B. Brunnen, Zisternen),
- c) aus Gewässern oder in sonstiger Weise

zugeführt werden. ²Als Frischwassermenge gilt ferner Grundwasser, das der städtischen Entwässerungseinrichtung durch besondere Leitungen zugeführt wird.

(3) ¹Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ²Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird, oder
- 4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Meß- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

³Dabei kann die Stadt auf Kosten der Gebührenschuldner Gutachten und sonstige Nachweise einholen.

(4) ¹Von den Wassermengen nach Abs. 2 Satz 1 werden die nachweislich der städtischen Entwässerungseinrichtung nicht zugeführten Wassermengen abgezogen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. ²Der Gebühren-

schuldner hat einen entsprechenden Antrag auf Abzug zu stellen. ³Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ⁴Der Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

(5) ¹Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. ²Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ³Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. ⁴Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben.

6) Vom Abzug nach Absatz 4 und 5 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(7) ¹Auf Antrag wird ohne Nachweis durch Wasserzähler für die Bewässerung von Hausgärten über 200 m² ein Pauschalabzug von 15 m³ jährlich gewährt. ²Dies gilt nicht, soweit die Wassermengen gem. Abs. 3 Satz 2 geschätzt wurden.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Die Niederschlagswassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Niederschlagswassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Die Inanspruchnahme durch Einleiten von Niederschlagswasser bemisst sich im Grundsatz nach der befestigten und bebauten Grundstücksfläche (Niederschlagswassergebühr).

(2) ¹Der Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die städtische Entwässerungseinrichtung bestimmt sich nach dem Ausmaß seiner Fläche, die mit ihrem Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird (reduzierte Grundstücksfläche). ²Der Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. ³Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar und beruht im wesentlichen auf der Grundflächenzahl der Grundstücke. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

(3) ¹Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus der Eintragung in der Abflußbeiwertkarte 1996 (Plan 1 - 38), die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. ²Er beträgt in den Zonen

I	0,2
II	0,4
III	0,5

IV	0,75
V	0,9

³Wird aus einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so erfolgt eine gesonderte Berechnung.

(4) ¹Die Vermutung des Abs. 2 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser auf Dauer in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 20 % oder 200 m² kleiner ist, als die nach Abs. 2 und 3 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche, oder dass überhaupt kein Niederschlagswasser eingeleitet wird. ²Änderungsanträge nach Satz 1 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist des Gebührenbescheides zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand maßstabgerechter und nachprüfbarer Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen nur Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. ⁵Werden die Anträge nicht mit entsprechenden Planunterlagen oder offensichtlich falschen Flächenangaben versehen, kann die Stadt schriftlich den Antragsteller in angemessener Frist zur Nachreichung von Planunterlagen auffordern oder nach schriftlicher Zustimmung des Antragstellers, die zu verrechnenden Flächen nach entsprechenden technischen Möglichkeiten schätzen, z. B. Luftbildauswertung. ⁶Verstreicht die vorbezeichnete Frist fruchtlos, wird der Antrag abgelehnt. ⁷Zur Kostentragung des Antragstellers wird auf § 9 Abs. 1 c BGS-EWS verwiesen. ⁸Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, zu Beginn der Gebührenpflicht, maßgebend. ⁹Die tatsächlich überbaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse um mindestens weitere 10 % oder 50 m² der zuletzt veranlagten Fläche ändern und ein erneuter Änderungsantrag gestellt wurde.

(5) ¹Die Vermutung des Abs. 2 kann widerlegt werden, wenn durch die Stadt Würzburg innerhalb der Festsetzungsfrist nachgewiesen wird, dass die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 20 % oder 200 m² größer ist, als die nach Abs. 2 und 3 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche.

§ 11 Gebührensatz

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich 1,43 €/m³ Schmutzwasser.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,38 €/m² reduzierte Grundstücksfläche.

§ 12 Beseitigungsgebühr

(1) ¹Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. ²Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) ¹Die Gebühr beträgt für Fäkalschlamm 16,03 €/m³ und für Sickerwasser 4,24 €/m³ angelieferte Menge und wird mit der Anlieferung am Klärwerk festgesetzt und fällig. ²§ 13 bleibt unberührt.

§ 13

Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser überschreiten, wird ein Zuschlag zur Schmutzwassergebühr erhoben.

(2) ¹Die Festsetzung des Zuschlages erfolgt, falls das in die Kanalisation eingeleitete oder am Klärwerk angelieferte Schmutzwasser

einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über	1000 mg/l und/oder
einen gesamt Kjeldahl-Stickstoffgehalt (TKN) von über	80 mg/l und/oder
einen gesamt Phosphatgehalt (P _{Gesamt}) von über	20 mg/l

aufweist. ²Eine Ermäßigung des Zuschlages kann gewährt werden, wenn eine Anlieferung mit Zustimmung des Entwässerungsbetriebes zu besonderen Betriebszeiten erfolgt.

(3) Der Zuschlag nach Abs 2 errechnet sich gem. Anlage 2 zu dieser Satzung.

(4) ¹Die Werte des Absatzes 2 Satz 1 sind durch qualifizierte Stichproben und Messprogramme auf Kosten des Gebührenschuldners zu ermitteln. ²Die Messungen werden von sachverständigem Personal der Stadt oder von einem Sachverständigen durchgeführt. ³Dabei bestimmt die Stadt Art, Ort, Zahl und Zeitpunkt der Probeentnahmen bzw. Untersuchung der Proben, in einem Bescheid nach § 15 Abs. 3, 4 oder 6 EWS. ⁴Der Mittelwert ist für das Kalenderjahr zu bilden soweit in diesem Bescheid keine andere Festlegung getroffen ist. ⁵Auf Antrag werden neue Proben zugelassen, bzw. die Stadt ordnet neue Proben an, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sich die Werte geändert haben durch geänderte Abwasservorbehandlung, bzw. nach festgestellten Überschreitungen der Festsetzung.

(5) Für die Probeentnahmen bzw. Untersuchungen werden Kosten erhoben entsprechend der Festlegung im Bescheid nach § 15 Abs. 3, 4 oder 6 EWS.

§ 14

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr einschließlich eines Zuschlages zur Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. ²Bei Neuanschlüssen entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem erstmals Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. ³Die Gebührenschild endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der Entwässerungseinrichtung abgetrennt wird.

(3) Die Beseitigungsgebühr (§ 12) entsteht mit der Anlieferung des Räumgutes am Klärwerk.

(4) Die Gebührenschild entsteht auch mit dem Abschluss einer Sondervereinbarung oder der Inbetriebnahme der Abwasservorbehandlung.

§ 15

Gebührenschildner

(1) ¹Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Grundstückeigentümer, Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigter und sonstig zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter ist. ²Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(2) ¹Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung der Schmutzwassergebühr (§ 10)

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Ergeben sich aus dem Abrechnungsbescheid über die Schmutzwassergebühr Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge, werden diese mit der dem Abrechnungsbescheid folgenden Quartalsfälligkeit (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) fällig. ³Soweit ein Abrechnungsbescheid außerhalb der turnusgemäßen Abrechnung für einen abweichenden Abrechnungszeitraum ergeht, werden Nachzahlungsbeträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, Erstattungsbeträge mit dessen Bekanntgabe fällig.

(2) ¹Für die Berechnung der Gebührenschild gilt als Abrechnungszeitraum eine Ableseperiode von 1 Jahr (365 Tage, im Schaltjahr 366 Tage). ²Dieser Abrechnungszeitraum kann über- oder unterschritten werden, wenn die aus einer Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge für einen abweichenden Zeitraum angefallen ist. ³Auf die sich ergebende Gebührenschild werden die im Abrechnungszeitraum fälligen Vorauszahlungen angerechnet.

(3) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der letzten Jahresabrechnung zu leisten. ²Fehlt eine solche Jahresabrechnung, oder ist eine Änderung des Verbrauchs zu erwarten, so

setzt die Stadt Würzburg die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(4) ¹Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Vorauszahlung der Gebührenschuld abweichend von Abs. 3 am 1. Juli in einem Gesamtbetrag entrichtet werden. ²Der Antrag hierfür muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahrs gestellt werden. ³Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(5) ¹Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ist eine Sonderablesung durch den Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich, die vom Gebührenschuldner zu veranlassen ist. ²Andernfalls wird die Gebührenschuld für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührenschuldner zeitanteilig aufgeteilt.

(6) Bei Änderungen der Gebührenhöhe während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

(7) In den Fällen des Abs. 5 und 6 werden Wasserverbräuche unter 0,5 cbm auf volle cbm abgerundet, ab 0,5 cbm auf volle cbm aufgerundet.

§ 16 a

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung der Niederschlagswassergebühr (§ 10 a)

(1) ¹Abrechnungszeitraum der Niederschlagswassergebühr ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 das Kalenderjahr. ²Sie wird in vierteljährlichen Raten erhoben, die am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres fällig sind. ³Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Niederschlagswassergebühr abweichend von Satz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. ⁴Bei Nachzahlungen von Gebühren ist der Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, bei Erstattungen mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei Neuanschlüssen beginnt der Abrechnungszeitraum mit Ablauf des Monats des Anschlusses an die Entwässerungseinrichtung.

(3) ¹Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners wird die Gebührenschuld für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührenschuldner zeitanteilig nach vollen Monaten aufgeteilt. ²Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Bei Änderung der Gebührenhöhe während eines Abrechnungszeitraumes wird die eingeleitete Niederschlagswassermenge zeitanteilig (nach vollen Monaten) auf die Zeiträume vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

§ 16 b

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung von Zuschlägen zur Schmutzwassergebühr (§ 13)

(1) Für die Abrechnung der Gebührenzuschläge gilt vorbehaltlich des Abs. 2 der § 16 entsprechend.

(2) ¹Bei Abgabepflichtigen, bei denen nur saisonal Abwasser anfällt, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser überschreitet, kann ein von § 16 abweichender Zeitraum für die Festsetzung und Abrechnung des Zuschlages vom Entwässerungsbetrieb festgelegt werden. ²Der Nachweis der im festgelegten Zeitraum verbrauchten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. ³Die Gebührenzuschläge sind, soweit es sich um Nachzahlungen handelt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, bei Erstattungen mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungsbeitrags- und Gebührensatzung vom 27. Juni 1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.7.1994, außer Kraft.

Anlage 1 - Abflussbeiwertkarte 1996 (Plan 1 - 38)

Die Abflussbeiwertkarte 1996 (Plan 1 - 38) kann während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr im Entwässerungsbetrieb, Rotkreuzstr. 2, Würzburg, eingesehen werden.

Anlage 2 – Berechnung des Starkverschutzerzuschlages